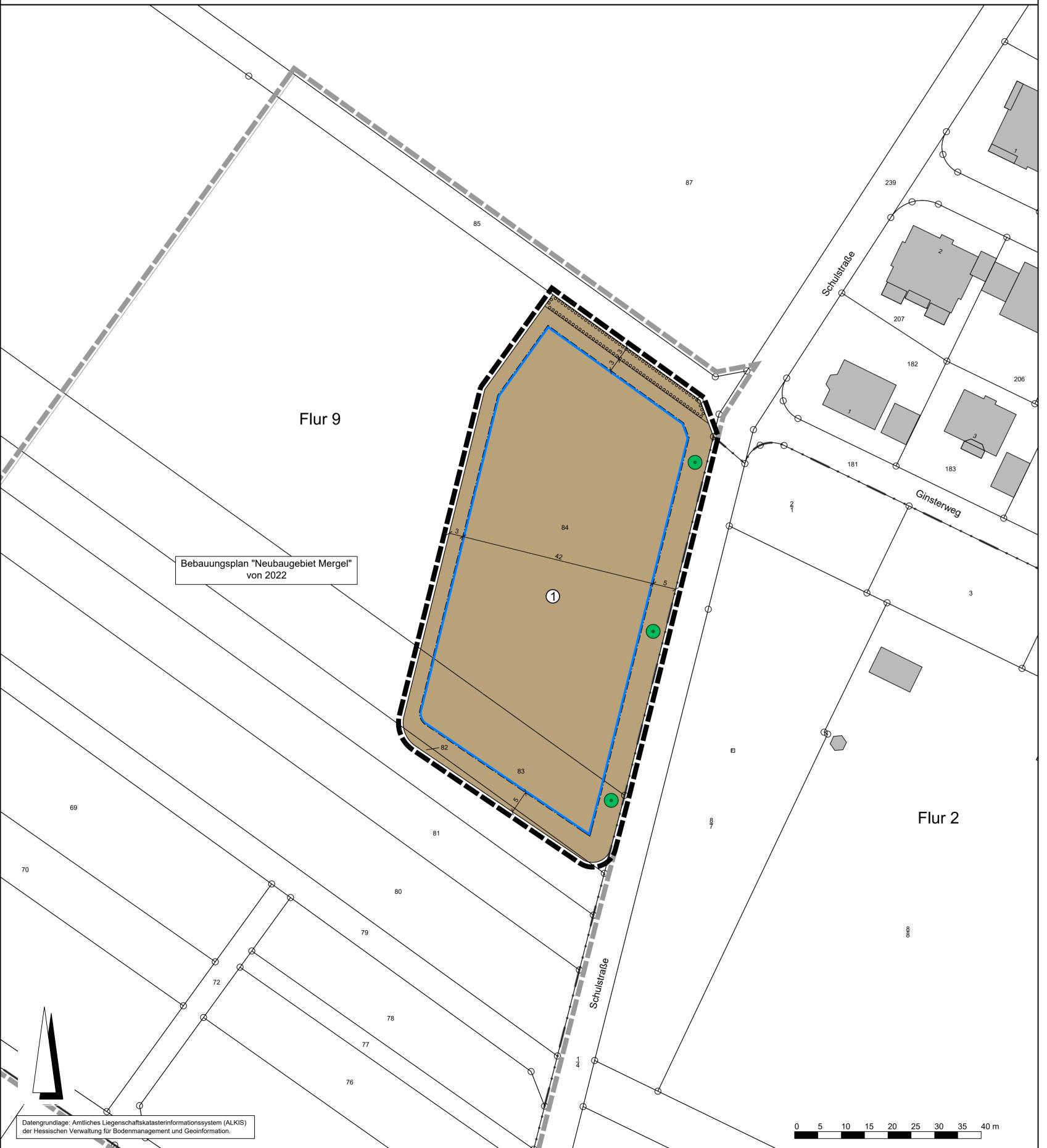
Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen

Bebauungsplan "Neubaugebiet Mergel" - 1. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582),

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93),

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBI, S. 473, 475).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung Flurgrenze

Flur 9	Flurnummer
84	Flurstücksnummer
	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB), hier:

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzer



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bemaßung (verbindlich)

Anpflanzung von Laubbäumen

Sonstige Planzeichen

Sonstige Darstellunger

Räumlicher Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes "Neubaugebiet Mergel" aus dem Jahr 2022

Nutzungsschablone

	Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Bauweise		
	1	MU	0,5	1,5	III	12,0 m	0		
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.									

Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Neubaugebiet Mergel" - 1. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans "Neubaugebiet Mergel" aus dem Jahr 2022 durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO:

- 1.1.1 Die nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise Tankstellen und Vergnü-gungsstätten bzw. Vergnügungsstätten i.S.v.§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden für das Urbane Gebiet mit der lfd. Nr. MU 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 20 Abs. 1 und
- 1.2.1 Für das Urbane Gebiet (MU) wird eine Gebäudeoberkante von 12,0 m festgesetzt.
- 1.2.2 Zur Höhenentwicklung von Gebäuden innerhalb des Urbanen Gebietes (MU) gilt die Oberkante Erdgeschoss Rohfußboden (OK EG RFB).
- 1.2.3 Für das Urbane Gebiet dürfen technische Aufbauten (z.B. Lüftungen, Aufzüge, etc.) diese Höhe um max. 2,50 m
- 1.3 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und
- Innerhalb der überbaubaren und nicht-überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Garagen, Carports und
- 1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 1.4.1 Gehwege, Stellplätze, Stellplatz- und Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit
- Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässiges Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern. Ausnahme: Sofern die Flächen behinderten- bzw. seniorengerecht gestaltet werden müssen, kann von der Festsetzung abgesehen werden.
- 1.4.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die funktionale Außenbeleuchtung, mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung, ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.
- 1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 1.5.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Es gilt ein Strauch je 2 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Bestand kann zur Anrechnung gebracht werden.
- 1.5.2 Je Symbol in der Plankarte gilt es einen Laubbaum (siehe Artenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 5 m längsseits der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist zulässig. Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38 - 40 Hessisches Nachbarrechtgesetz wird verwiesen.
- 1.6 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 1,0 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Im Urbanen Gebiet sind Flachdächer mit einer Dachneigung von < 10° in Kombination mit einer externen Dachbegrünung und / oder alternativ mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen zulässig. Bei der Wahl der Dachbegrünung ist dieses mindestens in extensiver Form mit Wildgräsern und Wildkräutern zu begrünen sowie dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mind. 0,10 m betragen.

- 2.1.2 Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sowie bei untergeordneten Nebendächern sind abweichende Dachneigungen zulässig. Garagendächer sind immer dauerhaft zu begrünen.
- 2.1.3 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau) und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) zulässig.

2.2 Gestaltung der Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2.2.1 Es sind ausschließlich offene Einfriedungen aus Holz oder Metall, in Verbindung mit ein-heimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zulässig. Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante ist im Mittel 15 cm Bodenfreiheit oder alternativ eine grobmaschige Einfriedung (ohne Bodenfreiheit) zu berücksichtigen.
- 2.2.2 Im Urbanen Gebiet gilt eine Höhe von max. 1,6 m über Geländeoberkante für Einfriedungen.
- 2.2.3 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum, zu landwirtschaftlichen Wegen oder im Böschungsbereich handelt. Punktfundamente für Einfriedungen sind
- Gestaltung der Werbeanlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 Abs.1 Nr.4 HBO)
- 2.3.1 Werbeanlagen (z.B. Werbefahnen und Pylone) sind nur am Ort der Leistung zulässig. Sie dürfen die maximale Gebäudeoberkante, an denen sie angebracht sind, nicht überragen. Werbung auf den Dachflächen ist nicht zulässig. Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10 m² und eine Gesamthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.
- 2.3.2 Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeanlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden Materialien

- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung

- Werbung an sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen

2.4 Grundstücksfreiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

- 2.4.1 100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ) sind als Garten, Pflanzbeet oder natürliche Grünfläche anzulegen. Davon sind mindestens 30% mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Es gilt ein Laubbaum je 20 m², ein Strauch je 2 m² Grundstücksfläche (siehe Artenliste). Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in der Plankarte dargestellten zu pflanzenden Sträuchern und Bäume können zur Anrechnung gebracht werden. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen
- 2.4.2 Stein-, Kies-, Split- und Schotterschüttungen zu dekorativen Zwecken sind unzulässig. Da-von ausgenommen ist der Spritzwasserschutz an Gebäuden.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG)

3.1 Verwendung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

- 3.1.1 Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3.1.2 Das Dachflächenwasser ist in einer Zisterne aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen. Das Gesamtvolumen der Zisterne muss mindestens 10 m³ betragen, davon müssen 5 m³ Retentionsraum vorgehalten werden.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs.6 BauGB

Artenliste 1 (Bäume):

Obstbäume/ Kleinbäume: Bäume 1. Ordnung: Acer platanoides - Spitzahorn Acer campestre - Feldahorn Amelanchier ovalis. - Gem. Felsenbirne Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche Malus domestica - Apfel Prunus avium - Kulturkirsche Fraxinus excelsior - Esche Prunus avium - Vogelkirsche Prunus cerasus - Sauerkirsche Prunus padus - Traubenkirsche Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume Quercus petraea - Traubeneiche Pyrus communis - Birne Quercus robur - Stieleiche Pyrus pyraster - Wildbirne Tilia cordata - Winterlinde Sorbus aria/ Intermedia - Mehlbeere Tilia platyphyllos - Sommerlinde Sorbus aucuparia - Eberesche

Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig. Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne Malus sylvestris - Wildapfel Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Ribes div. spec. - Beerensträucher Corylus avellana - Hasel Rosa canina - Hundsrose Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Frangula alnus - Faulbaum Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Ligustrum vulgare - Liguster Viburnum lantana - Wolliger Schneeball Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball Lonicera caerulea - Heckenkirsche

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt Calluna vulgaris - Heidekraut Lonicera nigra - Heckenkirsche Chaenomeles div. spec. - Zierquitte Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt Cornus florida - Blumenhartriegel Magnolia div. spec. - Magnolie Malus div. spec. - Zierapfel Cornus mas - Kornelkirsche Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin Deutzia div. spec. - Deutzie Forsythia x intermedia - Forsythie Rosa div. spec. - Rosen Hamamelis mollis - Zaubernuss Spiraea div. spec. - Spiere Weigela div. spec. - Weigelia Hydrangea macrophylla - Hortensie Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie

Clematis vitalba - Wald-Rebe Parthenocissus tricusp. - Wilder Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen. Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen gelten doppelte Abstände.

Stellplatzsatzung

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Brechen in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.

4.3 Erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Auf die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

- 4.5.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.
- 4.5.2 Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September)
- 4.5.3 Lageplan CEF-Maßnahme für das Rebhuhn und für die Feldlerche innerhalb der Flurstücke 15 bis 18, Flur 58 sowie im Flurstück 74/1, Flur 60 in der Gemarkung Niederbrechen. Die restlichen Flächenanteile beider Flurstücke stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

- 4.6.1 Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Berei-chen in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen, bis zu einer Tiefe von mind. 5 m, durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräumarbeiten notwendig.
- 4.6.2 Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmit-tel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 m (ab GOK IIWK) erforderlich, auf de-nen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

4.7 Telekommunikationsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Dabei handelt es sich teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen. Die unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Teilweise kann es sich um Bleimantelkabel handeln. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verlegung der Linien nicht erforderlich ist. Sollte es dennoch zu einer Verlegung kommen, so wird um Kontaktaufnahme mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Südwest, PUB-L, Ste.-Foy-Straße 35-39, 65549 Limburg gebeten

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

---·---

___·__·

___·__·

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am

Die Bekanntmachungen erfolgten im

Ausfertigungsvermerk:

kanntgemacht am

bis einschließlich

kanntgemacht am

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Brechen, den ___.__.

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Brechen, den ____.__.

Bürgermeister



Gemeinde Brechen, Ortsteil Oberbrechen Bebauungsplan "Neubaugebiet Mergel' 1. Änderung

■ ■ PLANUNGSBÜRO FISCHER

Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | t. +49 641 98441-22 | f. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

> 14.11.2023 08.05.2024 20.11.2024

Projektleitung: Lindner, Wolf Wellstein, M.Damm 1:500 24-2811

Entwurf

Projektnummer: